

Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige behinderte Menschen

Der pflegebedürftige behinderte Mensch ist auf Hilfe besonders angewiesen. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zeichnet daher Personen, die sich durch persönliche Pflege oder in anderer Weise besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung erworben haben, in Anerkennung ihres sozialen Wirkens mit einer Pflegemedaille und einer Ehrenurkunde aus. Die Medaillen und Urkunden werden nach folgenden Grundsätzen verliehen:

Voraussetzung der Ehrung:

- Pflegebedürftige behinderte Menschen im Sinne dieser Bekanntmachung sind Menschen, die so hilflos sind, dass sie infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen. Der Nachweis wird in der Regel durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H oder durch den Bescheid über die Gewährung einer Pflegezulage oder eines Pflegegeldes erbracht.
- Pflegeperson im Sinne dieser Bekanntmachung sind Pflegenden, die dem pflegebedürftigen behinderten Menschen nahestehen, die die Pflege im Wege der nachbarlichen Hilfe übernehmen oder die im Rahmen eines ambulanten sozialen Dienstes tätig werden.
- Die Pflege muss grundsätzlich im häuslichen Bereich ausgeübt werden und unentgeltlich sein. Ein geringfügiges Entgelt oder die Erstattung von Auslagen der Pflegeperson schließt die Ehrung nicht aus.
- Der pflegebedürftige behinderte Mensch muss in Bayern leben.
- Die Pflegeperson muss nach Ruf und Ansehen der Ehrung würdig sein, das heißt, dass keine negative Eintragung im Bundeszentralregister vorliegen darf.
- Die Pflege soll grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die zur Pflege und Betreuung erforderlich sind. Zur umfassenden Pflege in diesem Sinne gehören z. B. auch eine zusätzlich erforderliche besondere Beaufsichtigung eines behinderten Menschen sowie die Führung eines Haushalts und die Betreuung seiner Kinder.
- Die Pflegeleistung können sich zwei Pflegepersonen teilen.
- Die Pflege muss regelmäßig geleistet und grundsätzlich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren erbracht werden sein und soll grundsätzlich zum Zeitpunkt des Vorschlags, die Pflegeperson zu ehren, noch andauern. (Der Vorschlag zur Ehrung der Pflegeperson soll spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Tod des gepflegten Menschen eingehen)
Kürzere Unterbrechungen der Pflege, z. B. wegen Urlaub oder Erkrankung der Pflegeperson oder des pflegebedürftigen behinderten Menschen schließen die Ehrung nicht aus.
- Es können auch Personen geehrt werden, die sich in anderer Weise als durch persönliche Pflege um pflegebedürftige behinderte Menschen besonders verdient gemacht haben.

Erforderliche Angaben zum Antrag „Pflegetmedaille“:

- Aus welchem Grund bedarf es der Pflege?
(z. B. Behinderung ab Geburt, pflegebedürftige Behinderung nach Unfall, plötzlich oder schleichende Erkrankung wie Demenz, Altersschwäche etc.)
- Welche Pflegetätigkeiten (Pflegeumfang) werden übernommen?
(bitte detaillierte Angaben des Alltages z. B. Essen eingeben, Katheter wechseln, Hilfe bei der Hygiene etc.)
- Pflegt die Person den/die zu Pflegenden/n alleine?
- Geht die Pflegeperson zusätzlich zur Arbeit?
- Welche Personen leben noch im Haushalt? – Müssen auch diese versorgt werden?
(kurze Beschreibung der Familiensituation, z. B. Kinder mit Alter, Schwiegereltern, Eltern – Alter, Gesundheitszustand)
- Hat der/die zu Pflegenden einen Schwerbehindertenstatus/Merkzeichen bzw. Pflegegrad?
- Besucht der/die zu Pflegenden eine Schule/Einrichtung?
(bitte um Angabe des Namens und Adresse)
- Wird die Hilfe eines Pflegedienstes in Anspruch genommen?
(bitte um Angabe des Namens und Adresse, ggf. Ansprechpartner)
- Sonstige Umstände, Vorkommnisse, Belastung etc.
- Sonstige Auskunft gebende Kontaktadressen

Einen Vorschlag kann jedermann mit dem bereitgestellten Anregungsformular beim Landratsamt Dingolfing-Landau einreichen.

Das Staatsministerium Familie, Arbeit und Soziales unterzeichnet die Dank- und Ehrenurkunde und wird durch sie oder durch beauftragte Personen, z. B. Landrat / Bürgermeister ausgehändigt.